



# GEMEINDE CÖLBE

## Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Ziele der Satzung .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 4 Herstellungspflicht .....	4
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen .....	4
§ 6 Bemessungsvorschriften .....	5
§ 7 Bau und Unterhaltung.....	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6

# **Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ziele der Satzung**

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Cölbe. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

### (1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

- Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage und /oder Kanalisation.
- Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen / Auffangbehälter oder
- Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.

## (2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

## (3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

## (4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

## **§ 4 Herstellungspflicht**

(1) Im Gebiet der Gemeinde Cölbe hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> errichtet wird.

(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bei der Gemeinde Cölbe sowie dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke als zuständiger Versorgungsträger ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

## **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

(2) Auf Antrag kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6 Bemessungsvorschriften**

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m<sup>2</sup> angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

### **§ 7 Bau und Unterhaltung**

(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
- b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
- c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
- d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35091 Cölbe,

Siegel

Dr. Jens Ried  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im Cölber Mitteilungsblatt Nr. ....../..... öffentlich bekannt gemacht.